

Flussgebietseinheit Eider

Bericht an die EU-Kommission
nach Art. 3 Wasserrahmenrichtlinie für die
Flussgebietseinheit

Eider

Berichterstatter: Bundesrepublik Deutschland

Federführung: Bundesland Schleswig-Holstein

1. Einführung

Gemäß Artikel 3 der „Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ sollen die Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Flussgebietseinheiten (FGE) internationale FGE bilden. Gemäß Artikel 3 Absatz 8 sind die zuständigen Behörden zu benennen und die im Anhang I aufgeführten Informationen vorzulegen, u. a. zur geographischen Ausdehnung der Flussgebietseinheit, zum rechtlichen Status, zu den Zuständigkeiten, den Mitgliedern und den internationalen Beziehungen der zuständigen Behörden .

Die Flussgebietseinheit Eider erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Bundesland Schleswig-Holstein.

Dieses Dokument dient dazu, die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich Artikel 3 Absatz 8 und Anhang I der Richtlinie 2000/60/EG zu erfüllen.

2. Beschreibung der Flussgebietseinheit Eider

Die FGE Eider umfasst den westlichen Teil Schleswig-Holsteins. Neben der Eider selbst sind in der Flussgebietseinheit weitere Einzugsgebiete von Fließgewässern zusammengefasst worden, die von schleswig-holsteinischem Gebiet aus in die Nordsee entwässern.

Zur FGE Eider gehört außerdem das Küstengewässer der Nordsee von der Grenze zum Küstengewässer der Wiedau (dänisch: Vidaa) bis zum südlich angrenzenden Küstengewässer der Flussgebietseinheit Elbe. Seewärtig reicht das Küstengewässer der FGE Eider bis eine Seemeile seewärts der Basislinie und umschließt damit die Nordfriesischen Inseln und Halligen.

3. Geographische Ausdehnung der Flussgebietseinheit (Anh. I ii)

Die Kenngrößen der größeren in der FGE zusammengefassten Fließgewässer sind in der folgenden Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Kenngrößen der Fließgewässer in der Flussgebietseinheit Eider

Teileinzugsgebiete	Länge der Fließgewässer* (km)	Fläche Einzugsgebiet (km ²)	mittlerer Abfluss des Hauptgewässers (m ³ /s)
Eider	729	2.098	6,5
Arlau/Bongsieler Kanal	543	1.743	4,7
Miele	173	507	2,8
sonstige zusammen	124	253	-
Gesamt FGE Eider	1.569	4.701	-

*Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km², Basis: DLM 1000W

Im Einzugsgebiet der FGE Eider leben 0,4 Mio. Einwohner (Stand: 2001). Die entspricht einer Bevölkerungsdichte von 61 Einwohnern pro km². Größere Städte in der FGE sind Husum und Heide.

Die geographische Ausdehnung der FGE Eider innerhalb des Bundeslandes Schleswig-Holstein mit ihren Grenzen ist in Karte 1 dargestellt.

4. Zuständige Behörden (Anh. I i, iii, iv)

Die zuständige Behörde für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Einzugsgebiet der FGE Eider ist das

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
 Mercatorstraße 3
 D-24106 Kiel
www.poststelle@munl.landsh.de

Als nachgeordnete Behörden sind folgende Dienststellen beteiligt:
 Das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein als obere Wasserbehörde,
 die Staatlichen Umweltämter Schleswig, Kiel und Itzehoe für die Gewässer erster Ordnung sowie die Landkreise Nordfriesland, Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen als untere Wasserbehörden für die Gewässer zweiter Ordnung.

4.1 Rechtlicher Status der zuständigen Behörden (Anh. I iii)

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein ist durch Änderung des Landeswassergesetzes vom 11. August 2003 (GVOBl.Schl.-H. S.384) als zuständige Behörde für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bestimmt worden. Im Landeswassergesetz sind die Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt worden.

4.2 Zuständigkeiten (Anh. I iv)

Die oben genannte zuständige Behörde ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich (Anlage 2) verantwortlich für die Koordinierung und Überwachung der folgenden Aufgaben:

- Bestimmung der Flussgebietseinheit (Art. 3)
- Analyse der Merkmale der Flussgebietseinheit (Art. 5, Anhang II)
- Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers (Art. 5, Anhang II)
- Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung (Art. 5, Anhang III)
- Ermittlung der Ausnahme- und Fristverlängerungstatbestände (Art. 4)
- Ermittlung der Schutzgebiete
- Erstellung eines Verzeichnisses der Schutzgebiete (Art. 6, Anhang IV)
- Überwachung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Schutzgebiete (Art. 8, Anhang V)
- Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme (Art. 11, Anhang VI)
- Aufstellung und Umsetzung der Bewirtschaftungspläne (Art. 13, Anhang VII)
- Information und Anhörung der Öffentlichkeit (Art. 14)
- Einhaltung bzw. Erreichung der Bewirtschaftungsziele

4.3 Koordinierung mit anderen Behörden (Anh. I v)

Teilaufgaben bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden von den jeweils zuständigen Behörden der nachgeordneten Verwaltungsebenen ausgeführt. Dabei handelt es sich insbesondere um Monitoringaufgaben sowie die Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Maßnahmenprogramme. Die Koordinierung der Planungen innerhalb Schleswig-Holsteins erfolgt durch eine Projektgruppe, die beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft eingerichtet wurde.

4.4 Internationale Beziehungen (Anh. I vi)

Die FGE Eider umfasst einen kleinen Anteil des Einzugsgebietes der überwiegend auf dänischem Hoheitsgebiet fließenden Wiedau (dänisch: Vidaa), das sich auf das deutsche Hoheitsgebiet erstreckt. Vom Gesamteinzugsgebiet der Wiedau (1.010 km²) sind dies 25 %, entsprechend 253 km².

Ein kleiner Anteil des überwiegend auf deutschem Hoheitsgebiet verlaufenden Jadelunder Grabens, der zum Einzugsgebiet des Bongsieler Kanals gehört, befindet sich auf dänischem Hoheitsgebiet. Vom Gesamteinzugsgebiet des Bongsieler Kanals (723 km²) sind dies etwa 1,2 %, entsprechend 9 km².

In einer gemeinsamen Erklärung (in Vorbereitung) über die Zusammenarbeit bei der Koordinierung der Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden Gewässereinzugsgebiete Wiedau, Krusau und Jadelunder Graben zwischen dem Ministerium für Umwelt des Königreichs Dänemark und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland verständigen sich beide Mitgliedstaaten auf Grundsätze für die gemeinsame Koordinierung gemäß Wasserrahmenrichtlinie und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden für diese Aufgabe.

Die geografische Ausdehnung der Flussgebietseinheit Eider mit Sitz der zuständigen Behörde

